

Allgemeine Schlepp-Bedingungen

1. Begriffsbestimmungen

Assistenz: Leistungen, die der Schlepper im Nahbereich eines bemannten Schleppobjekts erbringt, das unter dem Kommando eines Führers bzw. eines Lotsen steht.

Frachtvertrag: Vertrag im Sinne des § 407 HGB.

Kunde: Die Partei, die mit dem Schleppunternehmer einen Vertrag über die Erbringung der Leistungen geschlossen hat.

Kardinalpflicht: Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

Leistungen: Die Tätigkeiten, die der Schleppunternehmer im Hinblick auf das Schleppobjekt oder in sonstiger Weise zur Erfüllung des Auftrages des Kunden erbringt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Assistenz.

Nahbereich: Der Bereich, in dem Schlepper und Schleppobjekt aufeinander einwirken oder aufeinander einwirken können bzw. den Einflüssen des jeweils anderen ausgesetzt sind oder sein können.

Reisefrachtvertrag: Vertrag im Sinne des § 527 HGB.

Schleppobjekt: Jedes schwimmende Objekt, insbesondere ein Seeschiff, ob manövrierfähig oder nicht, für welches Leistungen erbracht werden.

Schlepper: Der oder die Schlepper einschließlich Kapitän und Besatzung sowie ihrer Ausrüstung, die die Leistungen erbringen, unabhängig davon, ob sie im Eigentum des Schleppunternehmers oder Dritter stehen (siehe unten Klausel 2.3)

Schleppunternehmer: Die Partei, die sich verpflichtet, die Leistungen zu erbringen.

Seefrachtvertrag: Stückgutfrachtvertrag oder Reisefrachtvertrag.

Stückgutfrachtvertrag: Vertrag im Sinne des § 481 HGB.

2. Erbringung von Leistungen

- (1) Sämtliche Leistungen des Schleppunternehmers – zukünftige Leistungen eingeschlossen – werden ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Schlepp-Bedingungen erbracht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Bei Leistungen, die sich auf unter dem Kommando eines Führers oder Lotsen stehende, bemannte Schleppobjekte beziehen, schuldet der Schleppunternehmer lediglich das Tätigwerden des Schleppers nach Weisung des Führers bzw. des Lotsen.
- (3) Der Schleppunternehmer ist berechtigt, einen bzw. mehrere Schlepper, die im Eigentum Dritter stehen, einzusetzen.
- (4) Ist die Erbringung der Leistungen durch außerhalb des Einflussbereichs des Schleppunternehmers liegende Umstände, insbesondere aufgrund des Wetters, etwa wegen Sturms, Eisgang oder schlechter Sicht, unmöglich oder wesentlich erschwert, ist der Schleppunternehmer nicht verpflichtet, die Leistungen zu erbringen.
- (5) Andere Schiffe, etwa einkommende Fahrzeuge, können in Übereinstimmung mit den Gepflogenheiten des Hafens, insbesondere unter Berücksichtigung der nautischen Gegebenheiten oder aufgrund von Anweisungen der Hafenbehörden mit Vorrang zu bedienen sein. Der Schleppunternehmer ist jederzeit berechtigt, Personen oder anderen Fahrzeugen in Not Hilfe zu leisten. Für die dadurch bedingten Verzögerungen bei der Erbrin-

gung der Leistung haftet der Schleppunternehmer nicht.

- (6) In den in Klauseln 2.4 und 2.5 Satz 1 und 2 genannten Fällen ist der Schleppunternehmer berechtigt, die bereits begonnene Erbringung von Leistungen zu unterbrechen. Die Erfordernisse der Sicherheit des Schleppobjekts sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. Nach Wegfall des Hindernisses ist der Schleppunternehmer verpflichtet, die Erbringung der Leistungen unverzüglich fortzusetzen.

3. Weitere Pflichten zur sicheren Leistungserbringung

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Schleppobjekt und das vom Kunden gestellte Schleppgeschirr in jeder Hinsicht so hergerichtet ist, dass die verlangten Schleppleistungen sicher erbracht werden können, dass alle für das Schleppobjekt relevanten Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden und dass alle für das Schleppobjekt und die verlangten Leistungen erforderlichen Genehmigungen vorliegen und die darin gemachten Auflagen eingehalten werden.
- (2) Ferner verpflichtet sich der Kunde sicherzustellen, dass der Führer bzw. der Lotse eines Schleppobjekts Weisungen an den Schlepper und an die Besatzung des Schleppobjekts stets so erteilt, dass Gefährdungen des Schleppobjekts oder des Schleppers sowie der Interessen Dritter ausgeschlossen sind.
- (3) Der Kunde sowie der Schleppunternehmer haben jeweils sicherzustellen, dass die Übernahme und Rückgabe/Rücknahme von Schleppgeschirr kontrolliert erfolgt. Dabei ist der Kunde für die ununterbrochene Kontrolle und Überwachung an Bord des Schleppobjektes und der Schleppunternehmer für die ununterbrochene Kontrolle und Überwachung an Bord des Schleppers verantwortlich.

4. Vergütung

- (1) Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, ist die Bestimmung nach billigem Ermessen durch den Schleppunternehmer zu treffen.
- (2) Die vereinbarte Vergütung betrifft nicht außergewöhnliche Leistungen oder Bergungen.
- (3) Die Vergütung ist mit Rechnungsstellung am Ort des Geschäftssitzes des Schleppunternehmers zahlbar.
- (4) Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn er ein rechtskräftiges Urteil gegen den Schleppunternehmer erlangt hat oder wenn die Ansprüche des Kunden unstreitig sind.

5. Haftung des Kunden

- (1) Der Kunde haftet für alle Beschädigungen des Schleppers, zu denen es während der Assistenz auf Grund des Tätigwerdens des Schleppers für das Schleppobjekt kommt, sofern die Beschädigungen nicht durch ein fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Schleppunternehmers, seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einschließlich des Kapitäns und der Besatzung des Schleppers verursacht wurden.

- (2) Für alle Beschädigungen des Schleppers, zu denen es während der Assistenz als Folge des Umstands kommt, dass der Schlepper Weisungen des Führers bzw. des Lotsen des Schleppobjekts befolgt, haftet der Kunde, sofern die Beschädigungen nicht durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Schleppunternehmers, seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einschließlich des Kapitäns und der Besatzung des Schleppers verursacht wurden.
- (3) Ferner haftet der Kunde für alle Schäden, die Dritte infolge der Assistenz aufgrund von Manövern erleiden, die der Schlepper nach Weisungen des Führers bzw. des Lotsen des Schleppobjekts fährt, sofern die Schäden nicht durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten bzw. die Nichtbeachtung einer Kardinalpflicht seitens des Schleppunternehmers, seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einschließlich des Kapitäns und der Besatzung des Schleppers verursacht wurden.
- (4) Im Hinblick auf Klausel 5.1 bis 5.3 liegt die Beweislast für jedes fahrlässige, grob fahrlässige oder vorsätzliche Verhalten des Schleppunternehmers, seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einschließlich des Kapitäns und der Besatzung des Schleppers sowie die Nichtbeachtung einer Kardinalpflicht durch einen von ihnen beim Kunden.
- (5) Ist der Schlepper aufgrund einer Beschädigung oder aus anderen Gründen, für die der Kunde einzustehen hat, nicht einsatzfähig, hat der Schleppunternehmer Anspruch auf Ersatz eines Nutzungsausfalls. Die Bestimmung der Höhe des Nutzungsausfalls ist nach billigem Ermessen durch den Schleppunternehmer zu treffen. Seine Obliegenheit zur Schadensminderung (§ 254 BGB) bleibt unberührt. Wenn Leistungen durch einen Schlepper erbracht werden, der im Eigentum eines Dritten steht (siehe Klausel 2.3), ist dieser Dritte ebenfalls berechtigt, sich auf die vorstehenden Bedingungen zu berufen.
- (6) Werden die Leistungen durch einen Schlepper erbracht, der im Eigentum eines Dritten steht, so sind die bei ihm eingetretenen Schäden als solche des Schleppunternehmers anzusehen, so dass dieser berechtigt ist, die Schäden des Dritten zu liquidieren (Dritt-schadensliquidation).
- (7) Die vorstehenden Bedingungen lassen sonstige Rechte, Ansprüche oder Rechtsbehelfe, die der Schleppunternehmer gegenüber dem Kunden hat, unberührt, unabhängig davon, ob diese auf vertraglicher oder außervertraglicher Grundlage beruhen.

6. Haftung des Schleppunternehmers

- (1) Der Schleppunternehmer haftet für Schäden des Kunden nur insoweit, als sie durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Schleppunternehmers, seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einschließlich des Kapitäns und der Besatzung des Schleppers verursacht wurden. Dies gilt nicht, wenn die Schäden auf die Nichtbeachtung einer Kardinalpflicht des Schleppunternehmers zurückzuführen sind.
- (2) Der Schleppunternehmer haftet bei fahrlässig verursachten Schäden nur bei Verletzung einer Kardinalpflicht und der Höhe nach beschränkt auf vertragstypische, voraussehbare Schäden und nicht für entfernte Folgeschäden.
- (3) Für Schäden aufgrund verspätet erbrachter Leistungen gelten die Klauseln 6.1 und 6.2 sowie Klausel 2.5. Die Haftung des Schleppunternehmers ist auf das dreifache der Ver-

gütung beschränkt, die vom Kunden gezahlt wurde oder gezahlt worden wäre, es sei denn, die Verzögerung ist vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden.

- (4) Der Schleppunternehmer haftet bei Abschluss eines Seefrachtvertrages nicht für Schäden die durch ein Verhalten bei der Führung oder der sonstigen Bedienung des schleppenden Schiffes, jedoch nicht bei der Durchführung von Maßnahmen die überwiegend im Interesse der Ladung getroffen werden, oder durch Feuer oder Explosion an Bord des schleppenden Schiffes entstanden sind.
- (5) Die Klauseln 6.1 bis 6.3 gelten nicht soweit es sich um einen Frachtvertrag handelt. Die Klauseln 6.1 und 6.2 finden ferner im Falle eines Stückgutfrachtvertrages keine Anwendung. In-soweit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Die Klauseln 6.1 bis 6.4 gelten nicht für Ansprüche wegen Personenschäden. In-soweit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (7) Sofern der Schleppunternehmer als Frachtführer anzusehen ist, ist seine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung des Gutes einschließlich des Schleppobjekts, abweichend von § 431 HGB, auf 2 Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds pro Kilogramm des verlorenen oder beschädigten Gutes begrenzt.
- (8) In jedem Falle ist der Schleppunternehmer berechtigt, seine Haftung nach Maßgabe der Vorschriften über die Haftungsbeschränkung, die auf den Schlepper, der den Schaden verursacht hat, zur Anwendung kommen, zu beschränken, etwa gemäß dem Abkommen vom 19. November 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen geändert durch das Protokoll vom 2. Mai 1996, in seiner jeweiligen für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Fassung, dem Straßburger Übereinkommen vom 04. November 1998 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI) bzw. nationaler Gesetzgebung.

Dies gilt auch dann, wenn der Schlepper, den der Schleppunternehmer für die Erbringung der Leistungen zur Verfügung stellt, nicht in seinem Eigentum steht oder von ihm nicht gechartert, geleast, gemanagt oder betrieben wird.

- (9) Die Ausschlüsse und Beschränkungen der Klauseln 6.1 bis 6.9 gelten für alle vertraglichen oder außervertraglichen Ansprüche gegen den Schleppunternehmer. Ebenso gelten sie für die Leute und sonstigen Hilfspersonen des Schleppunternehmers, einschließlich des Dritten, der Eigentümer des Schleppers ist, sowie für den Kapitän und die Besatzung des Schleppers.

7. Freistellung

Der Kunde ist verpflichtet, den Schleppunternehmer von Ansprüchen Dritter aufgrund von Schäden, für die der Kunde im Verhältnis zum Schleppunternehmer verantwortlich ist, freizustellen.

8. Rechtswahl und Gerichtsstand

Der Vertrag über die Erbringung von Schleppleistungen unterliegt dem deutschen Recht. Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit den erbrachten Leistun-

gen ergeben, werden ausschließlich durch die Gerichte am Geschäftssitz des Schleppunternehmers entschieden.

9. Deutsche Fassung

Die deutsche Fassung dieser Schleppbedingungen hat Vorrang.

(Fassung Januar 2015)